

und hinlängliche Anleitung hierzu geben des
 Herrn Geheimen: Raths Nettelbladt, Initia
 Historiae litterariae Iuridicae: Des Leipziger
 Ordinarius, des Hofrath, Hommels Littera-
 tura Iuris: Und des Herrn Prof. Königs
 Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur.

Vorjeko will ich nur so viel bemerken, daß
 die Kenntniß sowol derer verstorbenen, als
 auch derer noch lebenden Rechtsgelehrten, und
 insbesondere derer academischen Rechtslehrer,
 und ihrer Schriften den Haupttheil der juristi-
 schen Biographie und Bibliographie, oder, der
 juristischen Litteratur ausmache.

Außer der gar großen Anzahl hieher gehö-
 rigen Schriften muß man auch die historischen
 Nachrichten und Beschreibungen derer Univer-
 sitäten und ihrer Lehrer, besonders aber derer
 Rechtslehrer und ihrer Schriften sich bekant
 machen, weil auch ganz kleine, und manchem
 als unbedeutend scheinende Schriften Aufmerk-
 samkeit verdienen, ob sie gleich von manchen
 zur gelehrten Mikrologie gerechnet werden
 wollen.

Gegenwärtig will ich mich hauptsächlich
 auf Deutschlands Universitäten einschränken,
 und nur kurz bemerken, von welcher Univer-
 sität, deren Rechtslehrern und ihren Schriften
 man gute und zuverlässige Nachrichten hat.